

Der Personal Ratgeber (Teil-)Abordnungen in das GL Sek. I

Pflichtstunden bei Abordnung:

Der 1. Schritt ist die Frage: An welcher Schulform bin ich tätig?

Die 2. Frage lautet: Wo liegt - ausgehend von der individuellen Pflichtstundenzahl gemessen an der Schulform, in der ich tätig bin - der überwiegende Abordnungs- bzw. Beschäftigungsumfang: in der Abordnungsschule oder in der Stammschule?

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der jeweiligen allgemeinen Schulform ist:

Hauptschule, Realschule: 28 Stunden

Gesamt- Sekundar-, Gemeinschafts-, Primusschule, Gymnasium: 25,5 Stunden

Bei einer **überwiegenden oder einer Vollabordnung** wird - ausgehend vom individuellen Beschäftigungsumfang - an einer Haupt- oder Realschule auf der Basis von 28 Stunden und an einer Gesamt- Sekundar-, Gemeinschafts-, Primusschule oder an einem Gymnasium auf einer Basis von 25,5 Stunden gerechnet.

Die Anzahl der zu erteilenden Stunden an der Abordnungsschule bei einer **Teilabordnung** (Schritt 1 beachten!) errechnet sich dann folgendermaßen:

$$\frac{\text{Teilzeitstundenmenge}}{\text{Pflichtstundenzahl der Förderschule (27,5)}} \times \text{Pflichtstundenzahl der Abordnungsschule}$$

(Verordnung zur Ausführung des § 93 (2) SchulG / BASS 11-11 Nr.1, Abs. 2.1.3)

Bei einem Abordnungsumfang von 13 Stunden (überwiegende Stundenzahl im Vgl. zu 25,5 Stunden) an z.B. eine Gesamtschule erteilt eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft 12,5 Reststunden an der Stammschule. *"Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird."* (BASS s.o.)

Bei Teilabordnung werden an der allgemeinen Schule die Stunden gemäß Abordnungsverfügung erteilt, die restlichen Stunden sind für den Einsatz an der Förderschule bestimmt. Diese trägt auch die Ermäßigungsstunden, die einer Lehrkraft zugutekommen (Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung/BASS 11-11 Nr.1, Abs. 2.2.2). Für den Unterrichtseinsatz werden Stundenbruchteile auf halbe oder ganze Unterrichtsstunden auf- bzw. abgerundet.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes hat bei Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Dienstliche Beurteilungen in der Probezeit

Hier ist zwischen Probezeiten, die bis zum 31.03.2018 enden und denen, die ab dem 01.04.2018 enden, zu unterscheiden, da ab dem 01.01.2018 neue Beurteilungsrichtlinien gelten. Bis zum 31.03.2018 gilt eine Übergangszeit.

Endet die Probezeit bis zum 31.03.2018, werden Dienstliche Beurteilungen grundsätzlich – auch bei Abordnung mit vollem Stellenanteil – von der Schulleiterin/ dem Schulleiter der Förderschule vorgenommen, da der Vorgesetzte der Stammdienststelle für alle statusrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist. Die Schulleiterin/ der Schulleiter der GL-Schule erstellt einen Beurteilungsbeitrag zum dienstlichen Verhalten, wenn dieses von der SchulleiterIn der Förderschule nicht oder nur unzureichend beurteilt werden kann. Um sich bei einer Vollzeitabordnung selbst einen Eindruck zu verschaffen, sind gemeinsame Unterrichtsbesuche beider Schulleitungen bei der zu beurteilenden Lehrkraft möglich.

Endet die Probezeit nach dem 31.03.2018, werden die Dienstlichen Beurteilungen weiterhin grundsätzlich – auch bei einer Abordnung mit vollem Stellenanteil – von der Schulleiterin/ dem



Schulleiter der Förderschule vorgenommen. Abweichend davon werden die Lehrer*innen, die am Beurteilungstichtag länger als 18 Monate mit mehr als der Hälfte ihres Beschäftigungsumfangs an eine andere Schule abgeordnet sind, von der Schulleitung der aufnehmenden Schule beurteilt. Diese soll bei nicht ausreichend bestehender Fachkunde eine fachkundige Beratung hinzuziehen.

Bei einem **Einsatz an zwei oder mehr Schulen** kann es schnell durch terminliche Überschneidungen zu Konflikten bezüglich des (Unterrichts-)Einsatzes sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommen. Die Bezirksregierung empfiehlt daher den Schulleitungen der Einsatzschulen, hierüber Absprachen zu treffen. Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes sollen Fahrzeiten möglichst geringgehalten werden. Bzgl. der Anrechnung von Fahrzeiten können Sie den Personalrat gerne kontaktieren.

Die Grundsätze für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen entsprechend der "*Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster*" beachtet werden. Danach ist eine teilabgeordnete Lehrkraft wie eine Teilzeitkraft zu behandeln. Auch bei der Teilnahme an Konferenzen ist nach den Empfehlungen des Teilzeitpapiers zu verfahren.

Formal dienstliche Anträge (z.B. Teilzeit- und Elternzeitanträge) müssen auch bei Vollabordnung über die Stammschule an die Dienststelle (Bezirksregierung) geschickt werden. Auch eine **Krankmeldung** erfolgt bei der Stammschule, die Information darüber schicken Sie unverzüglich ebenso an die Abordnungsschule.

Die **Weisungsbefugnis** für den konkreten Einsatz vor Ort hat der/die SchulleiterIn der Abordnungsschule.

BEM-Gespräche können - sofern sie nicht bei der Bezirksregierung geführt werden - an der Schule durchgeführt werden, wo die Problemlage besteht und Abhilfe geschaffen werden kann.

Gefährdungsbeurteilungen für schwangere Lehrerinnen müssen von den Schulleitungen beider Schulen unterschrieben werden.

Die **Erteilung von Vertretungsunterricht** ist manchmal ein strittiges Thema. Deshalb empfiehlt sich die Verabschiedung eines Vertretungskonzeptes im Rahmen der Lehrerkonferenz. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik maximal in dem Umfang für Vertretungsunterricht eingesetzt werden dürfen wie die übrigen Lehrkräfte auch. Sie sind nicht der Vertretungspool der allg. Schule.

Die Übernahme von **Fachunterricht** zur Deckung der Stundentafel kann nicht grundsätzlich verlangt werden. Ein derartiger Einsatz sollte im Einvernehmen erfolgen.

Aus der Abordnung in die Versetzung?

Nach derzeitigem Stand können die GL-Schulen zunehmend auf "eigene" Sonderpädagogen zurückgreifen. Die Personaldecke reicht zzt. jedoch nicht aus. Deshalb werden auch zukünftig Abordnungen zu den dienstlichen Verpflichtungen gehören.

Langfristig ist geplant, durch Versetzung und Neueinstellung die allgemeinen Schulen bedarfsdeckend mit „eigenen“ sonderpädagogischen Lehrkräften auszustatten. Die Versetzung an eine allgemeine Schule hat keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Eine Rückversetzung ins Förderschulkapitel ist grundsätzlich möglich und hängt wie bei jeder Versetzung von der Freigabe und der Aufnahmemöglichkeit der jeweiligen Schulform am gewünschten Ort ab.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Ihren Personalrat wenden!

Stand: März 2020